



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Studienordnung für das Unterrichtsfach "Kunst" an der  
Universität - Gesamthochschule - Paderborn in dem  
Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für  
das Lehramt für die Sekundarstufe I**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1992**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-26333**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

## **Studienordnung**

für das Unterrichtsfach **K u n s t**  
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
in dem Studiengang  
mit dem Abschluß  
Erste Staatsprüfung für das Lehramt  
für die Sekundarstufe I

Vom 27.03.1992

15. Juli 1992

Jahrgang 1992  
Nr.: 13

S t u d i e n o r d n u n g

für das Unterrichtsfach K u n s t

an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

in dem Studiengang

mit dem Abschluß

Erste Staatsprüfung für das Lehramt

für die Sekundarstufe I

Vom 27.03.1992

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 1991 (GV.NW. S. 518), hat die Universität-Gesamthochschule-Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

## INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Geltungsbereich	Seite 3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	Seite 3
§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen	Seite 3
§ 4 Studienbeginn	Seite 4
§ 5 Gliederung des Studiums und der Prüfung	Seite 4
§ 6 Ziele des Studiums	Seite 5
§ 7 Gliederung der Studieninhalte	Seite 6
§ 8 Inhalte des Grundstudiums	Seite 6
§ 9 Abschluß des Grundstudiums	Seite 7
§ 10 Inhalte des Hauptstudiums	Seite 8
§ 11 Schulpraktische Studien	Seite 9
§ 12 Fachpraktische Prüfung	Seite 9
§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur schriftlichen und mündlichen Prüfung	Seite 9
§ 14 Teilgebiete für die schriftliche und mündliche Prüfung	Seite 10
§ 15 Studienplan	Seite 10
§ 16 Studienberatung	Seite 10
§ 17 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prü- fungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung	Seite 11
§ 18 Übergangsbestimmungen	Seite 11
§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung	Seite 11

### Anhang:

Studienplan gemäß § 16

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Unterrichtsfächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium in Kunst.

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW. S. 421).
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (GV.NW. 1991 S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Dezember 1991 (GV.NW. S. 527)

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

§ 3

Besondere Zugangsvoraussetzungen

Für ein erfolgversprechendes Studium müssen bildnerisch-künstlerische Voraussetzungen gegeben sein, die sich auf Fähigkeiten zu künstlerischer Gestaltung, zur Realisierung in gewählten künstlerischen Medien und auf die Fähigkeit zu künstlerischer Konzeption und Intensität beziehen.

Nach § 5 Abs. 5 LPO in Verbindung mit § 64 Abs. 2 WissHG muß die besondere Eignung für das Studium des Faches Kunst festgestellt worden sein. Die Eignungsfeststellung erfolgt gemäß der Satzung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Kunst vom 13.05.1983. Die schriftliche Bestätigung der besonderen Eignung für das Unterrichtsfach Kunst ist zur Einschreibung vorzulegen.

### Studienbeginn

Das Veranstaltungsangebot wird unter der Voraussetzung geplant, daß das Studium zum Wintersemester aufgenommen wird. Ein Studienbeginn zum Sommersemester in diesem Rahmen ist jedoch zulässig.

### Gliederung des Studiums und der Prüfung

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt sechs Semester. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und ein ordnungsgemäßes Hauptstudium voraus; sie soll zu Beginn des sechsten Semesters beantragt werden.

Zugleich ist die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung zu beantragen, welche, wenn das Fach Kunst betroffen ist, vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung abgelegt werden muß.

- (2) Die Prüfungsordnung läßt verschiedene Möglichkeiten der Prüfungsdurchführung zu, was auf die Organisation des Studiums zurückwirken kann; der Studienplan im Anhang bleibt davon unberührt.

1. Nach erfolgreichem Abschluß des Grundstudiums und dem ordnungsgemäß durchgeführten Hauptstudium in den beiden Fächern und in Erziehungswissenschaft wird die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt und in einem einzigen Zeitraum abgelegt.

2. In der Fächerverbindung mit Kunst kann (§ 16 Abs. 1 LPO) zunächst vornehmlich entweder das Fach Kunst oder das andere Fach studiert werden. Das nicht zunächst vornehmlich studierte Fach ist anschließend zu studieren. In diesem Fall sind nur der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums und das ordnungsgemäße Hauptstudium in dem zuerst studierten Fach nachzuweisen. Die Zulassung für die Prüfung im anderen Fach wird gesondert ausgesprochen. Wird die Zulassung nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Zulassung im ersten Fach beantragt, so gilt die erste Staatsprüfung als nicht bestanden.

Sofern die schriftliche bzw. künstlerisch-praktische Hausarbeit nicht in dem zunächst studierten Fach angefertigt werden soll, kann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung auf die schriftliche und mündliche Prüfung begrenzt in dem zunächst studierten Fach ausgesprochen werden.

Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl des Studenten mit Studium und Prüfung in einem der beiden Fächer zu verbinden.

- (3) Im Fach Kunst kann statt einer schriftlichen eine künstlerisch-praktische Hausarbeit angefertigt werden.

- (4) Die Erste Staatsprüfung besteht aus der schriftlichen bzw. künstlerisch-praktischen Hausarbeit und aus je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern. In diesen Prüfungen sind als Prüfungsleistungen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (§ 18 LPO) und mündliche Prüfungen (§ 20 LPO) zu erbringen. Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 LPO vor der Zulassung zur Prüfung (§ 14 Abs. 3 Nr. 8 LPO) eine fachpraktische Prüfung abzulegen, in der die künstlerisch-praktischen Studienergebnisse bewertet werden (§ 12).
- (5) Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von 6 Semestern sowie die Prüfungszeit von höchstens 5 Jahren, sofern die Prüfung entsprechend der Regelung des § 16 LPO durchgeführt wird; im anderen Fall beträgt die Prüfungszeit 8 Monate.
- (6) Das Studium in Kunst umfaßt insgesamt etwa 45 Semesterwochenstunden, wovon auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich etwa 35 Semesterwochenstunden entfallen.

Es gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 22 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel 23 SWS.

## § 6

### Ziele des Studiums

Der/die Student(in)\* soll die fachliche Eignung erwerben, um als Lehrerin/Lehrer den Kunstunterricht in der Sekundarstufe I erteilen zu können.

Durch das Studium soll die Studentin/der Student gründliche künstlerische, kunstwissenschaftliche und kunstpädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben; sie/er soll lernen, sowohl nach künstlerischem als auch nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

Die Studienziele werden unter Bearbeitung exemplarisch ausgewählter oder angebotener Inhalte im Rahmen der Studentafeln (§§ 8 und 10) erreicht.

\* Frauen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form

### Gliederung der Studieninhalte

Das ordnungsgemäße Studium setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Bereiche und Teilgebiete voraus:

Bereich	Teilgebiet
A Kunst- und Gestaltungspraxis	1 Klassische WerkGattungen I (Zeichnen, Grafik)
	2 Klassische WerkGattungen II (Malerei, Farbgestaltung)
	3 Klassische WerkGattungen III (Plastik, Objektgestaltung, Raumgestaltung, Architektur)
	4 Transklassische Verfahren, z. B. Gattungsgrenzen überschreitende Verfahren (Collage, Montage) oder Fotografie/Fotografik, Film, Video
	5 Gestaltungspraxis, z. B. Keramik
	6 Spiel, Aktion, Multimedia, z. B. Figurentheater, Requisiten
B Kunstwissenschaft	1 Gattungen der bildenden Kunst
	2 Epochen der Kunst/Kunststile
	3 Ikonographie und Ikonologie
	4 Kunsttheorie/Ästhetik
	5 Kunstsoziologie oder Kunst und Didaktik
C Kunstpädagogik/ Didaktik der Kunst	1 Geschichte der Kunstpädagogik/ Kunstpädagogische Konzeptionen
	2 Bildnerische Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen
	3 Curriculum Kunst
	4 Didaktik und Methodik des Kunstunterrichts
	5 Schulpraktische Studien

### Inhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium umfaßt in der Regel die ersten drei Semester des Studiengangs.
- (2) Das Grundstudium umfaßt die folgenden Veranstaltungen (vgl. § 7):

Grundstudium	Teilgebiete	Semesterwochenstunden SWS		
		Pflicht	Wahlpflicht	Wahl
Bereich A	A 1 Zeichnung	2		
	A 1 (Druck)grafik	2		
	A 2	2		
	A 3	2		
	A 4	2		
	A 1 bis A 6			2
Bereich B	B 1	2		
	B 2 oder B 3		2	
	B 1 bis B 5			2
Bereich C	C 1	2		
	C 2	2		

- (3) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet werden; die Zuordnung wird vom Fachbereich bekannt gemacht. Für den Nachweis des erfolgreichen Grundstudiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen der Kunst- und Gestaltungspraxis können sowohl in der Form von Lehrveranstaltungen als auch in Form von Atelierstudien angeboten werden.

## § 9

### Abschluß des Grundstudiums

- (1) Zum Nachweis des erfolgreichen Grundstudiums sind folgende Bedingungen zu erfüllen (§ 7 Abs. 3 Ziffer 2 LPO):
- 1 Leistungsnachweis aus dem Bereich A (Kunst- und Gestaltungspraxis)
  - je 1 Leistungsnachweis aus den Bereichen B (Kunstwissenschaft) und C (Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst).
- (2) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wird durch eine Bescheinigung der Hochschule geführt, daß der Student die in Abs. 1 vorgesehenen Leistungsnachweise erbracht hat.

Die Bescheinigung wird von demjenigen hauptamtlichen Dozenten ausgestellt, dem die Mappe (s. Abs. 3) vorgelegt wird.

- (3) Die Leistungsnachweise im Grundstudium werden aufgrund von individuell feststellbaren Leistungen ausgestellt.

Aus dem Bereich A wird eine Mappe mit selbstgefertigten kunstpraktischen Arbeiten vorgelegt und mit dem Dozenten beraten. Aus dem Umfang der Mappe und ihrer Qualität muß hervorgehen, daß die kunstpraktischen Veranstaltungen, die das Grundstudium vorschreibt, mit Erfolg besucht wurden.

Aus den Bereichen B und C sind zwei Nachweise zu erbringen, aus jedem Bereich einer. Der eine Nachweis wird erbracht durch eine Bescheinigung über eine qualifizierte Studienleistung (Referat oder Hausarbeit), der andere ist durch ein Kolloquium von 15 Minuten Dauer zu erbringen. Am Kolloquium nimmt der Dozent der Veranstaltung, auf die sich das Kolloquium bezieht, und ein weiterer hauptamtlicher Dozent nach Wahl des Studenten teil.

Der Student kann wählen, in welchem Bereich er das Kolloquium ablegen und aus welchem Bereich er die Bescheinigung über das Referat oder die Hausarbeit ablegen will.

§ 10

Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium umfaßt Veranstaltungen aus folgenden Bereichen und Teilgebieten:

Hauptstudium	Teilgebiete	Semesterwochenstunden SWS		
		Pflicht	Wahlpflicht	Wahl
Bereich A	A 1 oder A 2	2		
	A 1 bis A 6 (ateliermäßig)		5	
	A 1 bis A 6 Atelier			4
Bereich B	B 2	2		
	B 3 bis B 5		2	
	B (Exkursionen)*	2		
Bereich B oder Bereich C	B 1 bis B 5 oder C 1 bis C 5			2
Bereich C	C 3 (Curriculum Kunst)	2		
	C 5 (Fachpraktikum)	2		

- (1)\* Zwei SWS müssen in Form von Exkursionen abgedeckt werden; dieses entspricht einer mehrtägigen Studienreise oder mehreren Tagesexkursionen.
- (2) Im Grund- und Hauptstudium zusammen umfassen die Studien in einem Teilgebiet Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden.
- (3) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet werden, die Zuordnung wird vom Fachbereich bekannt gemacht. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.

- (4) Es können zur Prüfung aus den Bereichen B und C alle Teilgebiete, die aus dem Angebot des Faches Kunst studiert worden sind, genannt werden (Anlage 13 § 54 LPO Ziffer 6.2.3).

§ 11

Schulpraktische Studien

- (1) In das Studium im Studiengang Kunst für das Lehramt für die Sekundarstufe I sind schulpraktische Studien im Umfang von 2 Semesterwochenstunden einzubeziehen.
- (2) Die schulpraktischen Studien werden in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums durchgeführt.

§ 12

Fachpraktische Prüfung

- (1) Die fachpraktische Prüfung besteht aus einer Präsentation der Studienarbeiten des Kandidaten. Die Studienarbeiten, die zur fachpraktischen Prüfung vorgelegt werden, dokumentieren die notwendige Breite der Studien und für mindestens eines der Teilgebiete auch deren Vertiefung; sie ermöglichen ein Urteil über die künstlerisch-praktischen Realisationsmöglichkeiten des Kandidaten.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung sind die Studien in den Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis (Bereich A gemäß § 7), die im § 8 und § 10 genannt sind. Die Bescheinigung über ordnungsgemäße Studien im Bereich A stellt einer der hauptamtlich Lehrenden aufgrund der Durchsicht einer Mappe aus. Die ordnungsgemäßen Studien im Atelier werden von den atelierleitenden Lehrenden bescheinigt.
- (3) Die fachpraktische Prüfung setzt voraus, daß der Kandidat grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in mindestens vier Teilgebieten der Kunst- und Gestaltungspraxis, darunter A 1 und A 2 gewonnen hat. Mindestens eines der Teilgebiete ist vertieft zu studieren (§ 54 Anlage 13 Ziffer 6.1.1 LPO).
- (4) Die Prüfungsleistungen der fachpraktischen Prüfung sind während des Hauptstudiums oder im Zusammenhang mit der Prüfung zu erbringen.

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen zur schriftlichen und mündlichen Prüfung

- (1) Der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums ist vorzulegen.

- (2) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen und zwar je einer aus den Bereichen B und C. Die Leistungsnachweise werden als Referat oder als Hausarbeit erbracht. Näheres gibt der verantwortlich Lehrende zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt.
- (3) Für die Zulassung zur Prüfung ist die Bescheinigung über die fachpraktische Prüfung vorzulegen.

#### § 14

##### Teilgebiete für die schriftliche und mündliche Prüfung

Für die mündliche Prüfung und die schriftliche Arbeit unter Aufsicht benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete aus den Bereichen B und C. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach § 13 vorgelegt worden sein. Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

#### § 15

##### Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung hat der Fachbereich 4 einen Studienplan erstellt, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studenten für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzugefügt ist.

#### § 16

##### Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Gesamthochschule-Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Kunst erfolgt durch ein Mitglied des Faches Kunst, das vom Fachbereichsrat benannt wird (Studienberater). Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten vor allem in Fragen der Studienordnung. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden des Faches Kunst in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 17

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Kunst zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Kunst können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 55 LPO).
- (5) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studenten wirksam, die ihr Studium bzw. den gegenüber der bisherigen Regelung geänderten Studienabschnitt (Hauptstudium) nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen. Die besonderen Vorschriften der LPO für das Unterrichtsfach Kunst gelten ab Sommersemester 1985.

§ 19

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 15.10.1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studienordnung außer Kraft. § 18 bleibt unberührt.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule-Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des  
Fachbereichs 4 vom 17.01.1990 und des Beschlusses des Senats der  
Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 07.02.1990

Paderborn, den 27.03.1992

*Richard*  
Der Rektor

Anhang  
Studienplan

## Studienverlaufsplan

(Sekundarstufe I)

### Grundstudium 1. bis 3. Studiensemester

Bereich	Teilgebiet	Pflicht	Wahl- pflicht	Wahl
A	A1 Zeichnung (z. B. Zeichnen I)	2		
	A1 Druckgrafik (z. B. Gestaltungs- übungen in Tief-, Flach- und Hochdruckverfahren)	2		
	A2 Malen I/Farbgestaltung	2		
	A3 Plastik, Objekt, Raumgestaltung	2		
	A4 Transklassische Verfahren, z. B. Collage, Montage, Fotografie...	2		
	A1 bis A6 z. B. Keramik, Video...			
B	B1 Gattungen der bildenen Kunst, (z. B. Architektur, Malerei...)	2		
	B2 oder B3 Epochen der Kunst, Kunststile; Ikonographie/ Ikonologie		2	
	B1 bis B5 z. B. Kunsttheorie; Me- thoden der Bildanalyse...			2
C	C1 Geschichte der Kunstpädagogik; kunstpädagogische Konzeptionen	2		
	C2 Bildnerische Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen	2		

## Studienverlaufsplan

(Sekundarstufe II)

### Hauptstudium 4. bis 6. Studiensemester

Bereich	Teilgebiet	Pflicht	Wahl- pflicht	Wahl
A	<p>A1 oder A2 Zeichnung (z. B. Zeichnen II), Druckgraphik oder Malerei (z. B. Malen II), Farbgestaltung</p> <p>A1 bis A6 (ateliermäßig) z. B. Graphik, Malerei, Plastik, Keramik</p> <p>A1 bis A6 Atelier (schwerpunktmäßig bei einem Dozenten), z. B. Malerei, Graphik, Collage/Montage</p>	2	5	4
B	<p>B2 Epochen der Kunst, Kunststile</p> <p>B3 bis B5 z. B. Ikonographie, Kunsttheorie, Stadtgestaltung</p> <p>B Exkursionen (eintägig, mehrtägig; Besichtigung von Ausstellungen und Kunstdenkmälern)</p>	2	2	
B oder C	B1 bis B5 oder C1 bis C5 Teilgebiet der Kunstwissenschaft oder Kunstdidaktik			2
C	<p>C3 Curriculum Kunst; Analyse von Richtlinien, Planung von Unterricht</p> <p>C5 Fachpraktikum mit begleitendem Seminar</p>	2		